

§ 24 W-TSG 1996 Führen der Berufsbezeichnung

W-TSG 1996 - Wiener Tanzschulgesetz 1996

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 23.12.2024

§ 24.

Die antragstellende Person ist nach der Anerkennung einer der Ausbildung des § 9 Tanzlehrerprüfungsverordnung 1997 idgF entsprechenden Berufsqualifikation berechtigt, die Berufsbezeichnung „diplomierte Tanzmeisterin“ bzw. „diplomierter Tanzmeister“ zu führen.

In Kraft seit 05.03.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at